

Ergänzende Bestimmungen der SWN Stadtwerke Neumünster GmbH zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV)



1 Vertragsabschluss gemäß § 2 AVBFernwärmeV

- (1) SWN schließt den Versorgungsvertrag mit dem Eigentümer des anzuschließenden Grundstückes ab. In Ausnahmefällen kann der Vertrag auch mit dem Nutzungsberechtigten, z. B. Mieter, Pächter, Erbbauberechtigten, Nießbraucher, abgeschlossen werden.
- (2) Tritt an die Stelle eines Hauseigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes vom 15.03.1951, wird der Versorgungsvertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen. Jeder Wohnungseigentümer haftet als Gesamtschuldner. Die Wohnungseigentümergeinschaft verpflichtet sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Versorgungsvertrag ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Wohnungseigentümer mit SWN abzuschließen und personelle Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, SWN unverzüglich mitzuteilen. Wird ein Vertreter nicht benannt, sind die an einen Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen der SWN auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam. Das Gleiche gilt, wenn das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht (Gesamthandigentum und Miteigentum nach Bruchteilen).
- (3) Die Anmeldung auf Fernwärmeversorgung muss auf einem besonderen Vordruck gestellt werden.

2 Baukostenzuschüsse (BKZ) gemäß § 9 AVBFernwärmeV

- (1) Bei Anschluss eines Bauvorhabens an das Leitungsnetz der SWN sowie bei wesentlicher Erhöhung einer Leistungsanforderung zahlt der Anschlussnehmer SWN für diesen Anschluss einen Zuschuss zu den Kosten der örtlichen Verteilungsanlagen (Baukostenzuschuss).
- (2) Der Baukostenzuschuss errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Erzeugungs- und Verteilungsanlagen erforderlich werden. Die örtlichen Erzeugungs- und Verteilungsanlagen sind z. B. die für die Erschließung des Versorgungsbereiches notwendigen Verteilungsleitungen einschließlich der Zuführleitungen, die Umformerstation und die Wärmeanlagen mit den zugehörigen Einrichtungen.
- (3) Der Versorgungsbereich richtet sich nach der versorgungsgerechten Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteilungsanlagen im Rahmen der behördlichen Planungsvorgaben (z. B. Flächennutzungsplan, Bebauungsplan, Sanierungsplan).
- (4) Von den Kosten gemäß Ziff. 2.2 werden vorweg die den Sondervertragskunden leistungsentgeltlich zuzurechnenden Kosten abgesetzt. Außerdem werden diejenigen Kostenanteile abgesetzt, die auf Anlagereserven entfallen und für spätere Leistungsanforderungen (§ 9 Abs. 3 AVBFernwärmeV) vorgesehen sind. Die übrigen Kosten entfallen auf die Gruppe der Tarifkunden.
- (5) Als angemessener Baukostenzuschuss zu den auf die Tarifkunden entfallenden Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen gilt ein Anteil von 70 % dieser Kosten. Damit bemisst sich der vom Anschlussnehmer zu übernehmende Baukostenzuschuss nach Maßgabe der an dem betreffenden Hausanschluss für die darüber versorgten Tarifkunden vorzuhaltenden Leistung unter Berücksichtigung der Durchmischung wie folgt:

$$\text{BKZ (in Euro)} = 0,7 \times \frac{K \times P_A}{\sum P_A}$$

K = Kostenanteil der Gruppe „Tarifkunden“ im Versorgungsbereich aufgrund der Kostenermittlung gemäß Ziff. 2.4

P_A = Der auf den einzelnen Hausanschluss entfallende Anteil an der für die Gruppe „Tarifkunden“ im Versorgungsbereich vorzuhaltenden Leistung; hierfür gilt in Abhängigkeit von der Anzahl der Haushalte, die über den Hausanschluss versorgt werden, folgender Umlageschlüssel:

Bei 1 Haushalt	$P_{A1} = 1,0$
Bei 2 Haushalten	$P_{A2} = 1,6$
Bei 3 Haushalten	$P_{A3} = 1,9$
Bei 4 Haushalten	$P_{A4} = 2,2$
und je weiterer Haushalt	+ 0,3

Als Haushalt zählt, unabhängig von der Größe, jede selbstständige Wohneinheit (auch Einlieger- und Einraumwohnungen). Bei ganz oder teilweise gewerblich genutzten Gebäuden gelten je angefangene 50 m² gewerblich genutzte Fläche als ein Haushalt. Zu den gewerblich genutzten Flächen zählen auch solche der freischaffenden Berufe.

$\sum P_A$ = Die Summe der P_A für alle der Versorgung der Tarifkunden – einschließlich der noch zu erwartenden Tarifkunden – dienenden Hausanschlüsse, die gemäß der zugrundeliegenden Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteilungsanlagen im Versorgungsbereich angeschlossen werden können. Wird die Leistungsanfor-

derung, die dem Anschlussnehmer bei der Berechnung des Baukostenzuschusses als vorzuhaltende Leistung zugrunde gelegt wird, in einem außergewöhnlichen Umfang überschritten, so kann der Baukostenzuschuss angemessen erhöht werden.

- (6) Der Anschlussnehmer zahlt einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn er seine Leistungsanforderung erhöht – beim Haushalt in außergewöhnlichem Umfang – und dadurch eine Veränderung im Hausanschluss erforderlich wird. Als Veränderung gilt: Herstellen eines neuen Hausanschlusses, Verstärken des Rohrdurchmessers, Austauschen des Messgerätes gegen ein leistungsstärkeres, Verstärken der vorhandenen bzw. bei neuen Anschlüssen, der zugesagten Hausanschlusseinrichtung. Voraussetzung für einen weiteren Baukostenzuschuss ist im Übrigen, dass für erhöhte Leistungsanforderungen noch Anlagenreserven zur Verfügung stehen und die darauf entfallenden Kosten noch nicht zur Baukostenzuschussberechnung herangezogen worden sind und/oder die örtlichen Verteilungsanlagen verstärkt werden. Die Höhe des weiteren Baukostenzuschusses bemisst sich nach den Grundsätzen der Ziff. 2.4 und 2.5.
- (7) Wird ein bereits an das Fernwärmeversorgungsnetz angeschlossenes Grundstück durch Hinzunahme eines angrenzenden Grundstückes, für das ein Baukostenzuschuss nicht oder nur teilweise erhoben worden ist, zu einer wirtschaftlichen Einheit verbunden, ist ein weiterer Baukostenzuschuss für das hinzukommende Grundstück zu zahlen.
- (8) Wird ein Anschluss an eine Verteilungsanlage hergestellt, die vor dem 01.01.2002 errichtet oder mit deren Einrichtung vor diesem Zeitpunkt begonnen worden ist, und ist der Anschluss ohne Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlage möglich, bemisst sich der Baukostenzuschuss gemäß § 9 Abs. 4 AVBFernwärmeV abweichend von Vorstehendem nach Ziff. 1.2 der Anlage zu den ergänzenden Bestimmungen.

3 Hausanschlusskosten gemäß § 10 AVBFernwärmeV

- (1) Jedes Grundstück oder jedes Gebäude soll einen eigenen Anschluss an die Versorgungsleitung haben. Als Grundstück gilt ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf dem Grundstück mehrere zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude, kann SWN für jedes dieser Gebäude, insbesondere dann, wenn ihnen eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, die für Grundstücke maßgeblichen Bedingungen anwenden.
- (2) Der Anschlussnehmer zahlt SWN die Kosten für die Erstellung des Hausanschlusses. Der Hausanschluss ist die Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Kundenanlage, beginnend an der Abzweigstelle des Netzes und endend an der Übergabestelle nach Ziff. 5.1, es sei denn, dass eine abweichende Vereinbarung getroffen wird. Die Größe und Ausführung des Hausanschlusses richten sich nach netztechnischen Gesichtspunkten sowie nach der vom Kunden angemeldeten Leistung nach § 5 Abs. 1 AVBFernwärmeV. Die Einzelheiten sind der Anlage zu entnehmen.
- (3) Ferner zahlt der Anschlussnehmer SWN die Kosten für Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden. Die Einzelheiten sind der Anlage zu entnehmen.
- (4) Ist eine vereinbarte Ausführung des Hausanschlusses aufgrund der vorgegebenen bauseitigen Leistungen nicht möglich, wird hierfür sowie für alle etwaigen weiteren vergeblichen Ausführungsversuche jeweils ein Pauschalbetrag berechnet. Die Einzelheiten sind der Anlage zu entnehmen.
- (5) Ein inaktiver Hausanschluss wird nach zwölf Monaten ohne Verbrauch von SWN getrennt, es sei denn, der Kunde wünscht weiterhin das Bestehen seines Hausanschlusses für einen schriftlich zu nennenden Zeitraum oder er beauftragt bereits vorher die Trennung des Hausanschlusses. Die Einzelheiten sind der Anlage zu entnehmen.
- (6) Gemäß den anerkannten Regeln der Technik dürfen Hausanschlüsse nicht überbaut werden und müssen zugänglich sein. Eine Überbauung ist nur durch zusätzliche bauseitige Schutzvorkehrungen nach schriftlicher Absprache mit SWN gestattet.

4 Fälligkeit

Der Baukostenzuschuss wird mit der Auftragserteilung, die Hausanschlusskosten bei Fertigstellung des Hausanschlusses fällig. Die Inbetriebnahme (Zählersetzung) erfolgt nach Zahlungseingang. SWN behält sich vor, Abschlagszahlungen auf den Baukostenzuschuss und die Hausanschlusskosten entsprechend dem Baufortschritt der örtlichen Verteilungsanlagen zu verlangen.

5 Übergabestelle, Eigentumsverhältnisse, Messeinrichtungen gemäß §§ 11 und 12 AVBFernwärmeV

- (1) Als Übergabestelle gelten die Anschlüsse hinter den ersten Hauptabsperrorganen nach Gebäudeeintritt. Dies gilt auch bei wohnungsweiser Abrechnung. Die für den Betrieb der Heiz- und Warmwasserversorgungsanlagen hinter der Übergabestelle erforderlichen Einrichtungen werden vom Kunden selbst beschafft, betrieben und unterhalten.
- (2) Die folgenden Einrichtungen werden von SWN bereitgestellt und bleiben ihr Eigentum. Bei Heizwasser: Elektronischer Wärmezähler, bestehend aus hydraulischem Geber, Rechenwerk und zwei Widerstandsthermometern. Bei Dampf: Kondensat-Trommelzähler oder statischer Volumenzähler, Kondensat-Rückförderstation einschließlich Zubehör bauseits betrieben. Die Messeinrichtungen werden in die Kundenanlage eingebaut. Die Unterhaltung dieser Einrichtungen obliegt SWN.

6 Inbetriebsetzung der Kundenanlage gemäß § 13 AVBFernwärmeV

- (1) Die Kosten für die Inbetriebsetzung einer Kundenanlage (z. B. Setzen des Zählers) werden dem Kunden pauschal berechnet. Die Einzelheiten sind der Anlage zu entnehmen. Das Gleiche gilt für die vom Kunden ausgelöste nachträgliche Anbringung zusätzlicher Mess- bzw. Steuereinrichtungen.
- (2) Ist eine angemeldete Inbetriebsetzung der Kundenanlage aufgrund festgestellter Mängel an der Anlage nicht möglich, wird hierfür sowie für alle etwaigen weiteren vergleichbaren Inbetriebsetzungen jeweils ein Pauschalbetrag berechnet. Die Einzelheiten sind der Anlage zu entnehmen.

7 Außerbetriebsetzung der Kundenanlage gemäß § 15 oder § 33 AVBFernwärmeV

- (1) Die Kosten für die Einstellung der Versorgung der Kundenanlage auf Veranlassung des Kunden wird dem Auftraggeber pauschal berechnet. Die Einzelheiten sind der Anlage zu entnehmen.
- (2) Die Kosten für die Einstellung der Versorgung bei Zuwiderhandlungen des Kunden gemäß § 33 AVBFernwärmeV und die Wiederaufnahme der Versorgung werden dem Kunden pauschal berechnet. Die Einzelheiten sind der Anlage zu entnehmen.

8 Zutrittsrecht gemäß § 16 AVBFernwärmeV

- (1) Der Kunde gestattet dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der SWN den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 11 und § 12 AVBFernwärmeV genannten Einrichtungen, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach der AVBFernwärmeV oder zur Ermittlung preisrelevanter Bemessungsgrundlagen erforderlich ist.
- (2) Die Kosten für den nicht möglichen Zugang z. B. für Zählerwechsel/-ablesung nach zweimaliger Ankündigung werden dem Kunden pauschal berechnet. Die Einzelheiten sind der Anlage zu entnehmen.

9 Anlage

Die jeweils gültigen Beträge dieser ergänzenden Bestimmungen gehen aus der Anlage hervor.

10 Datenschutz / Datenaustausch mit Auskunfteien / Widerspruchsrecht

- (1) Verantwortlicher im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz (insbes. der Datenschutz-Grundverordnung - DS-GVO) für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Kunden ist: SWN Stadtwerke Neumünster GmbH, Bismarckstraße 51, 24534 Neumünster, Tel.: 04321 202-0, Telefax: 04321 202-386, E-Mail: info@swn.net.
- (2) Der Datenschutzbeauftragte des Lieferanten steht dem Kunden für Fragen zur Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten unter datenschutz@swn.net zur Verfügung.
- (3) Der Lieferant verarbeitet folgende Kategorien personenbezogener Daten: Kontaktdaten des Kunden (z. B. Name, Adresse, E-Mail-Adresse, Telefonnummer), Daten zur Verbrauchsstelle (z. B. Zählernummer, Anschlussleistung, Medium), Verbrauchsdaten, Angaben zum Belieferungszeitraum, Abrechnungsdaten (z. B. Bankverbindungsdaten), Daten zum Zahlungsverhalten.
- (4) Der Lieferant verarbeitet die personenbezogenen Daten des Kunden zu den folgenden Zwecken und auf folgenden Rechtsgrundlagen:
 1. Erfüllung (inklusive Abrechnung) des Fernwärmelieferungsvertrages und Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen auf Anfrage des Kunden auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 lit. b) DS-GVO.
 2. Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen (z. B. wegen handels- oder steuerrechtlicher Vorgaben) auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. c) DS-GVO.
 3. Direktwerbung und Marktforschung auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO. Verarbeitungen auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen des Lieferanten oder Dritter erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen.
 4. Soweit der Kunde dem Lieferanten eine Einwilligung zur Verarbeitung personenbezogener Daten zur Telefonwerbung erteilt hat, verarbeitet der Lieferant personenbezogene Daten auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. a) DS-GVO. Eine Einwilligung zur Telefonwerbung kann der Kunde jederzeit gemäß Art. 7 Abs. 3 DS-GVO widerrufen.

- (5) Eine Offenlegung bzw. Übermittlung der personenbezogenen Daten des Kunden erfolgt - im Rahmen der in Ziffer 12.4 genannten Zwecke - gegenüber folgenden Empfängern bzw. Kategorien von Empfängern: Creditreform Boniversum GmbH, Hellersbergstraße 11, 41460 Neuss oder vergleichbare Bonitäts-Datenbanken. Auch für Adressermittlungen arbeiten wir insoweit mit Dienstleistern zusammen und übermitteln im Rahmen von Anfragen personenbezogene Daten. Gleiches gilt, wenn und soweit zur Auftragserfüllung z.B. Baufirmen und Planungsbüros eingebunden und beteiligt werden müssen, die zur Abwicklung (Auffinden von Baustellen und Belegenheiten, Terminvereinbarungen) Kunden Daten benötigen.
- (6) Eine Übermittlung der personenbezogenen Daten an oder in Drittländer oder an internationale Organisationen erfolgt nicht.
- (7) Die personenbezogenen Daten des Kunden werden zu den unter Ziffer 12.4 genannten Zwecken solange gespeichert, wie dies für die Erfüllung dieser Zwecke erforderlich ist. Zum Zwecke der Direktwerbung und der Marktforschung werden die personenbezogenen Daten des Kunden solange gespeichert, wie ein überwiegendes rechtliches Interesse des Lieferanten an der Verarbeitung nach Maßgabe der einschlägigen rechtlichen Bestimmungen besteht, längstens jedoch für eine Dauer von zwei Jahren über das Vertragsende hinaus.
- (8) Der Kunde hat gegenüber dem Lieferanten Rechte auf Auskunft über seine gespeicherten personenbezogenen Daten (Art. 15 DS-GVO); Berichtigung der Daten, wenn sie fehlerhaft, veraltet oder sonst wie unrichtig sind (Art. 16 DS-GVO); Löschung, wenn die Speicherung unzulässig ist, der Zweck der Verarbeitung erfüllt und die Speicherung daher nicht mehr erforderlich ist oder der Kunde eine erteilte Einwilligung zur Verarbeitung bestimmter personenbezogener Daten widerrufen hat (Art. 17 DS-GVO); Einschränkung der Verarbeitung, wenn eine der in Art. 18 Abs. 1 lit. a) bis d) DS-GVO genannten Voraussetzungen gegeben ist (Art. 18 DS-GVO), Datenübertragbarkeit der vom Kunden bereitgestellten, ihn betreffenden personenbezogenen Daten (Art. 20 DS-GVO), Recht auf Widerruf einer erteilten Einwilligung, wobei der Widerruf die Rechtmäßigkeit der bis dahin aufgrund der Einwilligung erfolgten Verarbeitung nicht berührt (Art. 7 Abs. 3 DS-GVO) und Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde (Art. 77 DS-GVO).
- (9) Verarbeitet der Lieferant personenbezogene Daten von Mitarbeitern des Kunden, verpflichtet sich der Kunde seine Mitarbeiter darüber zu informieren, dass der Lieferant für die Dauer des Fernwärmelieferungsvertrages die folgenden Kategorien personenbezogener Daten der Mitarbeiter zum Zwecke der Erfüllung des Fernwärmelieferungsvertrages verarbeitet: Kontaktdaten (z. B.: Name, E-Mail-Adresse, Telefonnummer), Daten zur Stellenbezeichnung. Der Kunde informiert die betroffenen Mitarbeiter darüber, dass die Verarbeitung der benannten Kategorien von personenbezogenen Daten auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. b) DS-GVO erfolgt. Außerdem teilt er den betroffenen Mitarbeitern die Kontaktdaten des Lieferanten als Verantwortlichem sowie des/der Datenschutzbeauftragten des Lieferanten mit.

Widerspruchsrecht

Der Kunde kann der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten für Zwecke der Direktwerbung und/oder der Marktforschung gegenüber dem Lieferanten ohne Angabe von Gründen jederzeit widersprechen. Der Lieferant wird die personenbezogenen Daten nach dem Eingang des Widerspruchs nicht mehr für die Zwecke der Direktwerbung und/oder Marktforschung verarbeiten und die Daten löschen, wenn eine Verarbeitung nicht zu anderen Zwecken (beispielsweise zur Erfüllung des Vertrages) erforderlich ist.

Auch anderen Verarbeitungen, die der Lieferant auf ein berechtigtes Interesse i. S. d. Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO stützt, kann der Kunde gegenüber dem Lieferanten aus Gründen, die sich aus der besonderen Situation des Kunden ergeben, jederzeit unter Angabe dieser Gründe widersprechen. Der Lieferant wird die personenbezogenen Daten im Falle eines begründeten Widerspruchs grundsätzlich nicht mehr für die betreffenden Zwecke verarbeiten und die Daten löschen, es sei denn, er kann zwingende Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die die Interessen, Rechte und Freiheiten des Kunden überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

Der Widerspruch ist zu richten an: SWN Stadtwerke Neumünster GmbH, Bismarckstraße 51, 24534 Neumünster, Tel.: 04321 202-0, Telefax: 04321 202-386, E-Mail: info@swn.net.

11 Streitbelegungsverfahren für Verbraucher

SWN Stadtwerke Neumünster GmbH nimmt zu ihrem Anschluss- und/oder Versorgungsverhältnis Fernwärme nicht an Verfahren mit Verbrauchern zur außergerichtlichen Streitbeilegung im Sinne des VSBG teil.

Verbraucher haben die Möglichkeit, über die Online-Streitbeilegungs-Plattform (OS-Plattform) der Europäischen Union kostenlose Hilfestellung für die Einreichung einer Verbraucherbeschwerde zu einem Online-Kaufvertrag oder Online-Dienstleistungsvertrag sowie Informationen über die Verfahren an den Verbraucherschlichtungsstellen der Europäischen Union zu erhalten. Die OS-Plattform kann unter folgendem Link aufgerufen werden: <http://ec.europa.eu/consumers/odr/>.

Unsere E-Mail-Adresse lautet: vertrieb@swn.net

Widerrufsbelehrung

Verbraucher haben das folgende Widerrufsrecht:

Widerrufsrecht: Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen.

Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (SWN Stadtwerke Neumünster GmbH, Bismarckstraße 51, 24534 Neumünster, Telefon 04321 202-188, Telefax 04321 202-392, E-Mail vertrieb@swn.net) mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigegefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs: Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen oder Lieferung von Ferwärme während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

12 Schlussbestimmung

Diese ergänzenden Bestimmungen treten mit Wirkung vom 12.06.2018 in Kraft.

Muster-Widerrufsformular

Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden es zurück an SWN Stadtwerke Neumünster GmbH, Bismarckstraße 51, 24534 Neumünster, Telefax 04321 202-392, E-Mail vertrieb@swn.net.

Hiermit widerrufe(n) ich/wir den von mir/uns abgeschlossenen Vertrag über den Kauf der folgenden Waren/ die Erbringung der folgenden Dienstleistung (Name der Ware, ggf. Bestellnummer und Preis): _____

Bestellt am (Datum): _____ Erhalten am (Datum): _____

Name, Anschrift des Verbrauchers: _____

Datum/ Unterschrift Kunde: _____

Anlage zu den Ergänzenden Bestimmungen der SWN Stadtwerke Neumünster GmbH zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV)



1 Baukostenzuschüsse (BKZ) gemäß Ziff. 2 der ergänzenden Bestimmungen

- (1) Versorgungsbereiche, mit deren Erschließung nach dem 01.01.2002 begonnen wurde:
Für Neuanschlüsse und Anschlussverstärkungen gemäß § 9 Abs. 1-3 AVBFernwärmeV richtet sich die Höhe des jeweiligen Baukostenzuschusses nach den Grundsätzen der Ziff. 2.1 bis 2.7 der ergänzenden Bestimmungen.
- (2) Versorgungsbereiche, mit deren Erschließung vor dem 01.01.2002 begonnen wurde:
Wird die gemäß Wärmelieferungsvertrag bereitgestellte Vertragsleistung erhöht, beträgt der Baukostenzuschuss:

	(Netto)	(Brutto)
je weiteres kW	11,04 €	13,14 €

2 Hausanschlusskosten

- (1) Neuanschlüsse gemäß Ziff. 3.1 der ergänzenden Bestimmungen
1. Hausanschlüsse
Die Hausanschlusskosten werden generell individuell nach Aufwand oder zum vereinbarten Festpreis berechnet. Die Kosten der Anschlussleitung setzen normale und frostfreie Bodenverhältnisse voraus. Mehrkosten, die durch Hindernisse im Boden oder evtl. notwendige Grundwasserabsenkung entstehen, werden dem Anschlussnehmer nach tatsächlichem Aufwand berechnet.
2. Für vergebliche Ausführungsversuche gemäß Ziff. 3.4 der ergänzenden Bestimmungen werden je Anfahrt berechnet:

	(Netto)	(Brutto)
	99,50 €	118,41 €

- (2) Veränderungen an Hausanschlüssen gemäß Ziff. 3.3 der ergänzenden Bestimmungen
Als Veränderung eines Hausanschlusses gelten dieselben Merkmale wie unter Ziff. 2.6 der ergänzenden Bestimmungen.
1. Verstärkungen oder Umliegungen vorhandener Hausanschlüsse auf Wunsch des Anschlussnehmers werden nach Aufwand oder zum vereinbarten Festpreis abgerechnet.
2. Die Kosten für die Trennung von Hausanschlüssen gemäß Ziff. 3.5 der ergänzenden Bestimmungen werden ermittelt und nach Aufwand oder zum vereinbarten Festpreis abgerechnet. Bei späterer Aktivierung eines getrennten Hausanschlusses richten sich die Kosten nach Ziff. 2.1.
Für den über zwölf Monate schriftlich vereinbarten Zeitraum eines weiter bestehenden inaktiven Hausanschlusses zahlt der Kunde den gleichen Jahresgrundpreis als hätte er einen Hauszähler Qn 2,5 m³/h bzw. 800 l/h und würde gemäß der Allgemeinen Tarife der SWN versorgt werden.

3 Inbetriebsetzung der Kundenanlage gemäß Ziff. 6 der ergänzenden Bestimmungen

- (1) Die Kosten für die Erstinbetriebsetzung von Kundenanlagen sind in den Hausanschlusskosten enthalten. Diese kann auf Veranlassung durch SWN durch einen zugelassenen Installateur ausgeführt werden.
- (2) Für das Auswechseln von Messeinrichtungen auf Veranlassung des Kunden sowie für das nachträgliche Anbringen zusätzlicher Messeinrichtungen werden

	(Netto)	(Brutto)
	52,20 €	62,12 €

berechnet.

Zähler ab Qn 6,0 nach Aufwand.

- (3) Bei vergeblichen Inbetriebsetzungen gemäß Ziff. 6.2 der ergänzenden Bestimmungen oder bei sonstigen vom Kunden zu vertretenden Fehlfahrten wird jeweils ein Pauschalbetrag von

	(Netto)	(Brutto)
	38,30 €	45,58 €

berechnet.

4 Plombenverschlüsse gemäß §§ 12 und 18 AVBFernwärmeV

Für die Erneuerung von widerrechtlich entfernten Plombenverschlüssen wird ein Pauschalbetrag von

	(Netto)	(Brutto)
	38,30 €	45,58 €

berechnet.

5 Nachprüfung von Messeinrichtungen gemäß § 19 AVBFernwärmeV

Hat der Kunde die Kosten der Nachprüfung zu tragen, werden diese nach Aufwand

berechnet.

6 Außerbetriebsetzung der Kundenanlage gemäß Ziff. 7.1 der ergänzenden Bestimmungen

	(Netto)	(Brutto)
Für die Einstellung der Versorgung wird ein Pauschalbetrag von	40,00 €	47,60 €

berechnet.

7 Zutrittsrecht gemäß Ziff. 8.2 der ergänzenden Bestimmungen

	(Netto)	(Brutto)
Für den nicht möglichen Zugang nach zweimaliger Ankündigung wird ein Pauschalbetrag je Anfahrt von	36,70 €	43,67 €

berechnet.

8 Kosten gemäß § 27 Abs. 2 und § 33 AVBFernwärmeV

- (1) Mahnkosten pro Mahnschreiben 2,50 €
- (2) Örtliche Wiedervorlage eines fälligen und bereits angemahnten Betrags: 21,00 €
- (3) Einstellung der Versorgung aufgrund einer erfolglosen örtlichen Wiedervorlage oder Zuwiderhandlung des Kunden gemäß Ziff. 7.2 der ergänzenden Bestimmungen: 40,00 €
- (4) Kosten für Zwischenrechnungen auf Kundenwunsch
- | | (Netto) | (Brutto) |
|----------------------------------|---------|----------|
| bei systemgestützter Berechnung: | 5,00 € | 5,95 € |
| bei manueller Berechnung: | 12,50 € | 14,88 € |
- (5) Wird kein Bruttobetrag genannt, besteht derzeit keine Umsatzsteuerpflicht.
- (6) Kann ein Einziehungsauftrag aus vom Kunden zu vertretenden Gründen nicht ausgeführt werden, so werden die vom Geldinstitut erhobenen Gebühren dem Kunden weiterberechnet.

9 Leistungen außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit

Werden Leistungen außerhalb der regelmäßigen SWN-Arbeitszeit oder an Sonn- und Feiertagen erbracht, werden zusätzlich zu den genannten Pauschalbeträgen für Leistungen gemäß Ziff. 3, 4, 6, 7, 8.2 und 8.3

	(Netto)	(Brutto)
	46,20 €	54,98 €

berechnet.

10 Umsatzsteuer

Die Bruttopreise beinhalten die gesetzliche Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe, zurzeit 19 %.

11 Schlussbestimmungen

Diese Anlage zu den ergänzenden Bestimmungen tritt mit Wirkung zum 01.08.2017 in Kraft.